Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hamm

...natürlich BERGKAMEN

jobcenter Kreis Unna

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 11/0744

Kooperationsvereinbarung

„Jugendberufsagentur *Bergkamen*“

zwischen

der Stadt *Bergkamen*,

der Agentur für Arbeit Hamm

und dem Jobcenter Kreis Unna

ENTWURF

Präambel

Der Bereich U25 *Bergkamen* des Jobcenters Kreis Unna, das Jugendamt der Stadt *Bergkamen* und das Team U25 der Agentur für Arbeit Hamm (einschließlich Reha Ersteingliederung) bilden gemeinsam und partnerschaftlich das Fördersystem U25 zur beruflichen Integration Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25 Jahren in *Bergkamen*.
Hauptziel ist, die Voraussetzungen für die nachhaltige berufliche Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus *Bergkamen* zu schaffen. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern.

Die verschiedenen Angebote auf Grundlage des Zweiten, Dritten sowie Achten Sozialgesetzbuchs (kurz: SGBII, SGBIII, SGBVIII) sollen bereits früh im Prozess synchronisiert werden, um unnötige Parallelbetreuungen auszuschließen und Synergien in der Beratung und im Integrationsprozess zu erzielen. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung gilt es in erster Linie, eine Ausbildungsstelle zu finden oder die Ausbildungsfähigkeit herzustellen.

Konkret bedeutet dies:

- Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren in *Bergkamen* Berufs- und Zukunftsperspektiven zu eröffnen.
- Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und ihrer realistischen Fähigkeiten die Unterstützung anzubieten, die sie für ihre berufliche Integration benötigen.

ENTWURF

1. Gesetzlicher Auftrag/Aufgaben

Im Sinne des in der Präambel beschriebenen gemeinsamen Ziels bringen die drei Kooperationspartner ihre unterschiedlichen Kompetenzen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

SGB II

Das SGB II verwirklicht das Prinzip des Förderns und Forderns. Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen umgehend Möglichkeiten eröffnet werden, in Ausbildung, Arbeit, Praktika oder Qualifizierungsprojekte vermittelt zu werden. Im Mittelpunkt dieses Prozesses steht der intensive personenbezogene Vermittlungsprozess.

Unter Nutzung aller Möglichkeiten (definiert im § 16 SGB II) wird auf Basis einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam der Weg eingeschlagen, Vermittlungs- und Integrationshemmnisse zu beseitigen. Es gibt sowohl Maßnahmen, in die Jugendliche zugewiesen werden können, die analog zu den Leistungen des SGB III sind, als auch individuelle Eingliederungsleistungen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden. Anspruch auf diese Leistungen haben alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen Kunden des Jobcenters Kreis Unna.

SGB III

Im Rahmen des SGB III werden alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres betreut, die entweder eine Ausbildungsstelle, oder ohne abgeschlossene Ausbildung, direkt eine Arbeitsstelle suchen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Bei Rehabilitanden kann im Einzelfall auch eine Betreuung über das 25. Lebensjahr hinaus erfolgen. Für diese Personen stehen im Bereich der Berufsberatung, neben der Berufsorientierung, der beruflichen Einzelberatung und der Ausbildungsstellenvermittlung, als Leistungen auch im Bedarfsfall berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (kurz: BvB), Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (kurz: BaE) sowie ausbildungsbegleitende Hilfen (kurz: abH) zur Verfügung.

Die Teilnahme an Berufsorientierungsmaßnahmen, beruflichen Einzelberatungen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie bei Rehabilitanden auch die Erstausbildung wird darüber hinaus im Rahmen des SGB III auch für Kunden des Jobcenters Kreis Unna übernommen.

SGB VIII

Berufsqualifizierende und arbeitsmarktbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit erbracht. Gemäß § 13 Abs. 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (kurz: SGB VIII) sollen jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben be-

ENTWURF

nannten Zielgruppe angeboten werden, wenn dies nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, gemeinsam mit den Jugendlichen die jeweiligen Situationen zu bewältigen, indem Ressourcen und Potenziale in allen Bereichen und bei allen Beteiligten aufgedeckt und nutzbar gemacht werden. Die Jugendhilfe ist hier gegenüber dem SGB II nachrangig. Ansprüche auf Leistungen der Jugendhilfe haben jedoch weiterhin alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Im Hinblick auf die notwendige Kooperation mit den weiterführenden Schulen bietet die Schulsozialarbeit weitere Handlungsmöglichkeiten, um Jugendlichen Hilfen und Angebote näherzubringen. Angebote dazu sollen auf die spezifische Mangelsituation der jungen Menschen (soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung) zugeschnitten sein.

2. Grundlagen der Kooperation

Die Kooperation zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung junger Menschen bezieht sich auf die Bereitstellung und Sicherung der jeweiligen differenzierten Hilfsangebote im Bereich der Berufsberatung, also bei der beruflichen Orientierung, der Einzelberatung sowie bei berufsvorbereitenden Maßnahmen und beruflicher Erstausbildung bei Rehabilitanden. Wesentliche Rechtsgrundlagen der Kooperation sind u.a.:
- § 18 SGB II
- §§ 9 Abs. 3 SGB III, 19 und 29 ff SGB III
- §§ 13 Abs. 4 und 78 SGB VIII

Jeder Partner übernimmt im Rahmen der Kooperation seinen originären Auftrag und leistet seinen Beitrag für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit. Ziel ist, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener aufzubauen und die Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle jungen Menschen unter 25 Jahren in der Stadt *Bergkamen* ohne Berufsausbildung und Personen unter 25 Jahren, die trotz abgeschlossener Ausbildung auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind.

Ein besonderer Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist auf junge Menschen gerichtet, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

4. Zielsetzung

ENTWURF

Gemeinsames Ziel der Kooperationspartner ist, den Entwicklungsweg junger Menschen von der Schule über die Ausbildung bis zum dauerhaften Einstieg in das Erwerbsleben nachhaltig zu unterstützen und damit zu einer gelingenden Sozialisation junger Menschen beizutragen.

5. Umsetzung der Kooperation

Die Kooperationspartner setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dafür ein, dass für junge Menschen Angebote zur beruflichen Integration geschaffen werden. Es gilt, die jeweils vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen. Damit die Angebote und Leistungen den Erfordernissen entsprechend wirksam werden können, ist eine intensive Kooperation aller an der beruflichen Integration junger Menschen Mitwirkenden geboten.

Die beteiligten Institutionen stimmen die unterschiedlichen Leistungs-, Handlungs- und Fördermöglichkeiten miteinander ab, tauschen Informationen aus, planen bzw. koordinieren erforderliche Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und evaluieren diese. Die Kooperationspartner stellen dabei durch geeignete Maßnahmen sicher, dass rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres (spätestens aber bis zum 30. September eines jeden Jahres) für alle ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen geklärt ist, ob sie entsprechend der individuellen Eignung entweder Ausbildungsplatzangebote angenommen haben oder geeignete alternative Möglichkeiten nutzen werden. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Altbewerber früherer Schulentlassungsjahre zu richten.

6. Verfahrensabläufe und Schnittstellen

Aufgaben und Verfahrensabläufe für die Kooperationspartner werden in operativen Schnittstellenvereinbarungen konkretisiert.

7. Gültigkeit

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Wirkung zum ……. in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vereinbarung wird vorbehaltlich gesetzlicher oder den jeweiligen Partner bindender geschäftspolitischer Änderungen geschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu dieser Kooperationsvereinbarung werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Schriftform.

ENTWURF

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hamm

...natürlich BERGKAMEN

jobcenter Kreis Unna

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.
Diese Kooperationsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Partner erhält ein Exemplar.

Bergkamen, __.__.2016

Roland Schäfer *Bürgermeister der Stadt Bergkamen*	**Thomas Helm** Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Hamm	**Uwe Ringelsiep** Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Unna

ENTWURF